

Der Stadtrat der Stadt Weimar hat in seiner Sitzung am 16.06.2021 die Richtlinie über die Würdigung verdienter Bürgerinnen und Bürger durch die Stadt Weimar durch den 4. Nachtrag geändert. Nachfolgend die Lesefassung:

**Richtlinie
über die Würdigung verdienter Bürgerinnen und Bürger durch die Stadt Weimar
in der Fassung der 4. Änderung vom 16.06.2021**

§ 1

(1) Die Stadt Weimar ehrt Bürger und Bürgerinnen der Stadt, die sich insbesondere durch ihr ehrenamtliches Engagement in hervorragender Weise um das Ansehen der Stadt Weimar und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.

(2) Die Ehrung kann in Form einer Goldenen, Silbernen und Bronzenen Ehrennadel mit jeweils einer Urkunde vorgenommen werden.

(2.1) Die Goldene Ehrennadel wird für eine herausragende Lebensleistung auf den Gebieten der Wissenschaft, der Umwelt, der Wirtschaft, der Kultur, des Sozialwesens, des Sports und des öffentlichen Lebens an eine Person verliehen, die das Ansehen der Stadt Weimar gemehrt hat.

(2.2) Die Silberne Ehrennadel wird für besonderes ehrenamtliches Engagement in den Bereichen Wissenschaft, Umwelt, Wirtschaft, Kultur, Sozialwesen, Sport und des öffentlichen Lebens verliehen. Mit dieser Ehrennadel können jährlich bis zu 3 Personen geehrt werden.

(2.3) Mit der Bronzenen Ehrennadel werden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weimar geehrt, die im besonderen Maße Zivilcourage bewiesen.

§ 2

(1) Die Ehrennadeln haben einen Durchmesser von 15 mm. Sie tragen auf der Vorderseite das Stadtwappen.

(2) Die/Der Geehrte erhält die Ehrennadel in der Verbindung mit einer Urkunde. Die Urkunden haben folgenden Wortlaut:

(2.1) in Verbindung mit der Goldenen Ehrennadel:

„Für eine herausragende Lebensleistung zum Wohl der Stadt Weimar wird Herrn/Frau ... die Goldene Ehrennadel der Stadt Weimar verliehen.“

Weimar, am ...; Unterschrift des Oberbürgermeisters

(2.2) in Verbindung mit der Silbernen Ehrennadel:

„Für besondere Verdienste und persönliches Engagement um das Wohl der Stadt Weimar wird Herrn/Frau... die Silberne Ehrennadel der Stadt Weimar verliehen.“

Weimar, am ...; Unterschrift des Oberbürgermeisters

(2.3) in Verbindung mit der Bronzenen Ehrennadel:

„Mit seinem/ihrer entschlossenen und engagierten Auftreten bewies Herrn/Frau ... im hohen Maße Verantwortung und Zivilcourage. Dafür wird Herrn/Frau ... die Bronzene Ehrennadel der Stadt Weimar verliehen.“

Weimar, am ...; Unterschrift des Oberbürgermeisters

§ 3

(1) Die Auszeichnungen erfolgen in würdiger Form.

(2) Die Goldenen, Silbernen und Bronzenen Ehrennadeln können entsprechend der Gelegenheit zu jeder Zeit verliehen werden.

§ 4

(1) Berechtigt zum Einreichen der Vorschläge mit ausführlicher Begründung und einer Kurzbiographie sind zur Verleihung der Goldenen, der Silbernen und der Bronzenen Ehrennadel alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weimar. Die Vorschläge nimmt das Büro des Oberbürgermeisters entgegen.

(2) Mit der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung der eingereichten Anträge zur Vergabe der Goldenen, Silbernen und Bronzenen Ehrennadeln wird der um die Fraktionsvorsitzenden erweiterte Kulturausschuss beauftragt.

(3) Dieses Gremium bereitet die Empfehlungen für den Stadtrat vor.

(4) Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in einer nicht öffentlichen Sitzung.

§ 5

(1) Bei Feststellung, dass sich die/der Geehrte der Ehrung unwürdig erwiesen hat, kann diese widerrufen werden.

(2) In diesem Fall ist das Verhalten der/des Geehrten gegenüber der Stadt Weimar und ihrer Bürgerschaft in der Öffentlichkeit zu werten.

(3) Die Entscheidung trifft der Stadtrat nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

Diese 4. Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, den 16.06.2021

Richtlinie Würdigung verdienter Bürgerinnen und Bürger durch die Stadt Weimar:
Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 17/04 vom 26.09.2004, S. 2319

Änderungen:

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Fundstelle
1. Nachtrag	15.11.2006	<ul style="list-style-type: none">• § 4 Abs. 2 Neufassung• § 4 Abs. 3 Neufassung	Rathauskurier 22/2006 vom 26.11.2006, S. 3157
2. Nachtrag	05.06.2013	<ul style="list-style-type: none">• § 3 Abs. 2 Neufassung• § 3 Abs. 3 weggefallen• § 4 Abs. 1.2 Neufassung	Rathauskurier 12/2013 vom 29.06.2013, S. 6673
3. Nachtrag	29.06.2017	<ul style="list-style-type: none">• § 4 Abs. 1 Ergänzung („und einer ...“)	Rathauskurier 13/2017 vom 08.07.2017, S. 9163
4. Nachtrag	16.06.2021	<ul style="list-style-type: none">• § 4 Abs. 1 Neufassung, Wegfall aller weiteren Unterpunkte	Rathauskurier 07/2021 vom 14.07.2021, S. 27